



Amtlicher Schulanzeiger für den Regierungsbezirk Oberpfalz



Nr. 12

JAHR 2021

Inhaltsübersicht

AMTLICHER TEIL

Bekanntmachungen	182
- Hinweise auf amtliche Bekanntmachungen	182
- Versetzung von Lehrkräften an Grund- und Mittelschulen, von Lehrkräften an Förderschulen, Fach- und Förderlehrkräften an Grund-, Mittel- und Förderschulen in andere Regierungsbezirke zum 1. August 2022	183
- Versetzung von Lehrkräften, Fach- und Förderlehrkräften an Förderschulen und Schulen für Kranke innerhalb des Regierungsbezirks Oberpfalz.....	184
- Zweite Staatsprüfungen 2022 für das Lehramt an Grundschulen und das Lehramt an Mittelschulen (LPO II).....	184
- Qualifikationsprüfung (II. Lehramtsprüfung) 2022 der Fachlehrer (ZAPO-F II).....	185
- Qualifikationsprüfung (Zweite Prüfung) 2022 der Förderlehrer (ZAPO/FöL II)	187
- Zweite Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik 2022 (LPO II).....	188
- Beantragung eines Nachteilsausgleichs nach § 54 APO für die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer der Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik	189
Stellenausschreibungen	190
- Stellenbesetzung am Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern, Abteilung III, in Ansbach Lehrkraft (Institutsrektorin / Institutsrektor) mit Verwendungsschwerpunkt in Englisch sowie Erziehungswissenschaften (Zweitausschreibung)	190
- Ausschreibungen von Funktionsstellen an staatlichen Grund- und Mittelschulen	192
- Fachberaterin / Fachberater für evangelischen Religionsunterricht	193
- Wichtige Hinweise für Bewerberinnen und Bewerber	193
- Hinweise auf Funktionsstellen anderer Regierungsbezirke.....	195
NICHTAMTLICHER TEIL	
Stellenausschreibung	196
- Abordnung zur Verstärkung des Praxisbezugs an die Universität Regensburg	196
MEDIEN	197

AMTLICHER TEIL

Bekanntmachungen

Hinweise auf amtliche Bekanntmachungen

- **Änderung der Bekanntmachung über den Rahmenhygieneplan zur Umsetzung des Schutz- und Hygienekonzepts für Schulen nach der jeweils geltenden Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (Rahmenhygieneplan Schulen)**
Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und für Gesundheit und Pflege vom 11. November 2021, Az. II.1-BS4363.0/1008 und G54n-G8390-2021/5211-14
BayMBl 2021 Nr. 792 vom 12. November 2021
- **Berichtigung 2230.1.1.0-K**
Die Bekanntmachung zur Änderung der Bekanntmachung über den Rahmenhygieneplan zur Umsetzung des Schutz- und Hygienekonzepts für Schulen nach der jeweils geltenden Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (Rahmenhygieneplan Schulen) vom 11. November 2021 (BayMBl. Nr. 792) wird wie folgt berichtigt:
 1. In Nr. 2.4.1 wird die Angabe „Nr. 7.2“ durch die Angabe „Nr. 7.2.1“ ersetzt.
 2. In Nr. 2.5 wird der neugefassten Nr. 8 folgende Überschrift vorangestellt:
„Pausenverkauf, Essensausgabe und Mensabetrieb“
 3. In Nr. 2.7.3.1 werden die Wörter „wie zuletzt mit KMS vom 23. September 2021 (Az. II.1-BS4363.0/956; einschließlich des zugrundeliegenden Schreibens des StMGP vom 13. September 2021 (Az. G54p-G8390-2021/5098-1))“ durch die Wörter „wie zuletzt mit KMS vom 23. September 2021 (Az. II.1-BS4363.0/956; einschließlich des zugrundeliegenden Schreibens des StMGP vom 13. September 2021 (Az. G54p-G8390-2021/5098-1)) mitgeteilt“ ersetzt.
 4. In Nr. 2.9 wird nach dem Punkt ein Anführungszeichen angefügt.
 5. In Nr. 2.10 werden die Wörter „Schlussformel wird die Angabe „22. September 2021“ durch die Wörter „Überschrift und Schlussformel wird die Angabe „22. September 2021“ jeweils“ ersetzt.
BayMBl. 2021 Nr. 795 vom 15. November 2021
- **Änderung der Bekanntmachung über die Zulassung zur Staatlichen Abschlussprüfung für andere Bewerber an einer öffentlichen Berufsfachschule für Kinderpflege- Prüfung zum Nachweis hinreichender Deutschkenntnisse**
KMBek vom 5. November 2021, Az. VI.5-BS9500-3-7a.91 677
BayMBl 2021 Nr. 823 vom 24. November 2021
- **Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen im Rahmen des Konzepts „Alltagskompetenzen - Schule fürs Leben“ an kommunalen Schulen und an privaten Ersatzschulen (SchuFL-R)**
KMBek vom 10 November 2021, Az. VII.3-BS4400-6a.79 342
BayMBl 2021 Nr. 824 vom 24. November 2021
- **Änderung der Bekanntmachung über den Schulversuch „Teilzeitausbildung in der Kinderpflege“**
KMBek vom 5. November 2021, Az. VI.5-BS9202-3-7a.91 678
BayMBl 2021 Nr. 825 vom 24. November 2021

Versetzung von Lehrkräften an Grund- und Mittelschulen, von Lehrkräften an Förderschulen, Fach- und Förderlehrkräften an Grund-, Mittel- und Förderschulen in andere Regierungsbezirke zum 1. August 2022

RBek vom 9. November 2021 Nr. 40.2 - 0171.2 - 384

1. Lehrkräfte an Grund- und Mittelschulen, Lehrkräfte an Förderschulen, Fach- und Förderlehrkräfte an Grund-, Mittel- und Förderschulen können eine Versetzung in einen anderen Regierungsbezirk beantragen.

2. Versetzungen dieses Personenkreises in einen anderen Regierungsbezirk sind grundsätzlich nur im Rahmen des Personalaustausches möglich, d.h., wenn ein geeigneter Tauschpartner zur Verfügung steht.

Sofern die Gesuche mit Familienzusammenführung begründet werden, sind entsprechende Unterlagen beizufügen (siehe dazu die unter dem Punkt Antragsbegründung des Antragsformulars genannten Anlagen). Als Familienzusammenführung ist allgemein nur die Zusammenführung von Partnern mit getrenntem Wohnsitz zu verstehen, die verheiratet sind oder bei denen eine eingetragene Lebenspartnerschaft vorliegt. Wegen der Vielzahl der Anträge muss eine Eheschließung **bis spätestens 1. Juni 2022 bei der derzeit zuständigen Regierung** durch die Heiratsurkunde nachgewiesen werden.

Lehrkräfte, die nach dem 31. Dezember 1970 geboren sind, müssen dem Antrag auf Versetzung ebenso den Nachweis über einen ausreichenden Masernschutz gemäß § 20 Abs. 9 Infektionsschutzgesetz beifügen.

Entscheidungen über die Versetzung von Grundschul- sowie Mittelschullehrkräften, die an Förderschulen eingesetzt sind, richten sich nach den für Grund- / Mittelschulen üblichen Versetzungsgrundsätzen und Verfahrensweisen.

3. **Über Anträge von Prüfungsteilnehmern und Wartelistenbewerbern auf Einstellung in einem anderen als dem bisherigen Regierungsbezirk kann erst nach Bekanntgabe der Einstellungsvoraussetzungen entschieden werden. Zuweisungen von Prüfungsteilnehmern und Wartelistenbewerbern ohne (gleichzeitige) Einstellung erfolgen nicht.**

4. Die Anträge auf Versetzung von **Lehrkräften der Grund- und Mittelschule, von Fachlehrkräften und Förderlehrkräften** sind **auf dem Dienstweg** mit dem vollständig ausgefüllten **Formblatt** „Antrag auf Versetzung in einen anderen Regierungsbezirk“ **in dreifacher Ausfertigung bis spätestens 11. Februar 2022** beim zuständigen Staatlichen Schulamt einzureichen.

Die Staatlichen Schulämter überprüfen die Vollständigkeit der Angaben und legen die Gesuche **zweifach** mit einer kurzen **Stellungnahme bis 25. Februar 2022** der Regierung (Sachgebiet 40.2) vor.

Lehrkräfte an Förderschulen reichen den Versetzungsantrag auf dem entsprechenden Formblatt für den Förderschulbereich **bis 25. Februar 2022** über die zuständige Schulleitung bei der Regierung der Oberpfalz (Sachgebiet 41) ein.

Für den Antrag auf Versetzung in einen anderen Regierungsbezirk ist nur das **aktuelle** Formblatt zu verwenden. Dieses ist im Internet auf der Internetseite der Regierung der Oberpfalz unter folgender Adresse zu finden:
(<https://www.regierung.oberpfalz.bayern.de/service/download/60670/index.html#V>)

5. Grundsätzlich können nur die Antragstellerinnen und Antragsteller versetzt werden, die ab Beginn des kommenden Schuljahres (zumindest teilweise) Dienst leisten.
6. Bei gleichzeitiger (alternativer) Antragstellung auf Versetzung in einen **weiteren** Regierungsbezirk sind für jeden gewünschten Regierungsbezirk **gesondert** die notwendigen Unterlagen einzureichen. Dabei ist die **Rangfolge** der Versetzungswünsche zu kennzeichnen (Erstwunsch, Zweitwunsch, ...).
7. Alle nachträglichen Veränderungen bezüglich der im Antrag erfolgten Angaben sind im **Bereich Grund- und Mittelschule** über die Schulämter der Regierung (Sachgebiet 40.2) bzw. im **Bereich Förderschule** direkt der Regierung (Sachgebiet 41) **umgehend** schriftlich mitzuteilen, ggf. mit den entsprechenden Nachweisen. Änderungen, die der Regierung am Stichtag 1. Juni nicht vorliegen, können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.

Versetzungsanträge, die zunächst wegen fehlender Tauschpartner abgelehnt werden müssen, werden von der Regierung erfasst und dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus vorgelegt. Das Staatsministerium wird prüfen, ob und inwieweit über die Vereinbarungen der Regierungen hinaus Versetzungen möglich sind. Eine Entscheidung ist jedoch erst im Rahmen des Lehrerausgleichs, d.h. gegen Ende Juli möglich.

Thomas Unger
Abteilungsleiter

Versetzung von Lehrkräften, Fach- und Förderlehrkräften an Förderschulen und Schulen für Kranke innerhalb des Regierungsbezirks Oberpfalz

Anträge auf Versetzung innerhalb des Regierungsbezirks der Oberpfalz können bis spätestens 31. März 2022 auf dem Dienstweg mit dem Formblatt „Antrag auf Versetzung innerhalb des Regierungsbezirks Oberpfalz (Förderschulbereich)“ in zweifacher Ausfertigung bei der Regierung der Oberpfalz SG 41 Förderschulen und Schulen für Kranke eingereicht werden.

Sofern die Gesuche mit Familienzusammenführung, Pflegebedürftigkeit von Angehörigen oder sonstigen persönlichen Belangen begründet werden, sind entsprechende Unterlagen (z.B. Bescheinigung der Pflegestufe) beizufügen.

Als Familienzusammenführung gilt allgemein nur die Zusammenführung verheirateter Partner mit getrenntem Wohnsitz, bzw. Partner mit eingetragener Lebenspartnerschaft.

Die Formblätter sind auf der Homepage der Regierung der Oberpfalz unter „Service/Schulen/Download/Formulare/Lehrkräfte an Grund und Mittelschulen, Förderschulen und beruflichen Schulen/Beantragung einer Versetzung/Antrag auf Versetzung innerhalb des Regierungsbezirks Oberpfalz(Förderschulbereich)“ zu finden.

Thomas Unger
Abteilungsleiter

Zweite Staatsprüfungen 2022 für das Lehramt an Grundschulen und das Lehramt an Mittelschulen (LPO II)

RBek vom 8. November 2021 Nr. 40.2-0171.2-384

Die Zweiten Staatsprüfungen 2022 für das Lehramt an Grundschulen und das Lehramt an Mittelschulen gemäß LPO II finden wie folgt statt:

1. Einzel- und Doppellehrproben
31. Januar 2022 bis 3. Juni 2022

2. Kolloquium
Dienstag, 26. April 2022, 12:00 bis 18:00 Uhr

Prüfungsort: Mittelschule Altenstadt a. d. Waldnaab
Kapuzinerstraße 42
92665 Altenstadt a. d. Waldnaab
Tel. 09602-5420

Donnerstag, 28. April 2022, 12:00 bis 18:00 Uhr

Prüfungsort: Grundschule am Schlossberg Regenstauf
Friedenstraße 40
93128 Regenstauf
Tel. 09402-9385030

Freitag, 29. April 2022, 12:00 bis 18:00 Uhr

Prüfungsort: Grundschule am Schlossberg Regenstauf
Friedenstraße 40
93128 Regenstauf
Tel.: 09402-9385030

Die Einzeltermine (Prüfungstag, Uhrzeit) werden den Prüfungsteilnehmern rechtzeitig bekannt gegeben.

3. Mündliche Prüfungen
Die mündlichen Prüfungen in

- Didaktik der Grundschule bzw. einer Fächergruppe der Mittelschule,
- Didaktik des gewählten Unterrichtsfaches,
- Schulrecht/-kunde und Staatsbürgerliche Bildung,
- ggf. Didaktik DaZ, Beratungslehrkraft als Erweiterungsfach

finden statt:

- am Dienstag, 7. Juni 2022, von 8:00 bis 18:00 Uhr
- am Mittwoch, 8. Juni 2022, von 8:00 bis 18:00 Uhr
- am Donnerstag, 9. Juni 2022, von 8:00 bis 18:00 Uhr
- am Freitag, 10. Juni 2022, von 8:00 bis 18:00 Uhr

Prüfungsort: wird noch bekannt gegeben.

Einsichtnahme in den Prüfungsakt

Einsichtnahme in den Prüfungsakt wird auf **schriftlichen Antrag** (auch per E-Mail) gewährt, der spätestens eine Woche nach **Bekanntgabe der unbekanntenen Prüfungsergebnisse (5. Juli 2022)**, d.h. **bis 12. Juli 2022**, der Regierung der Oberpfalz zugegangen sein muss.

Terminvereinbarungen per E-Mail an:
martina.iberer@reg-opf.bayern.de

Rückfragen telefonisch unter:
Tel.: 0941-5680 1518

Die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Prüfungsakte ist an folgenden Tagen jeweils von 14:00 bis 16:00 Uhr gegeben:

- Mittwoch, 20. Juli 2022
- Donnerstag, 21. Juli 2022
- Montag, 25. Juli 2022
- Dienstag, 26. Juli 2022

Ort: Regierung der Oberpfalz, Emmeramsplatz 8, 93047 Regensburg
Mittlerer Sitzungssaal, Zi. Nr. A 103

Bei sämtlichen Prüfungen und bei der Einsichtnahme in den Prüfungsakt ist der Personalausweis bzw. Reisepass vorzulegen.

Hinweis

Gesuche von Schwerbehinderten und Gleichgestellten um Gewährung von Nachteilsausgleich nach § 54 der Allgemeinen Prüfungsordnung in der zurzeit geltenden Fassung (Bayer. GVBl 92 S. 47, BayRS 2030-2-10-F) sind mit den einschlägigen Nachweisen (siehe RBek vom 24. August 2021 Nr. 40.2-0171.2-382 im Schulanzeiger 10/2021) bis zum **10. Januar 2022** bei der Regierung der Oberpfalz (Prüfungsamt) **schriftlich** einzureichen.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die **Meldung zur freiwilligen Wiederholungsprüfung 2023** gemäß § 16 Abs. 2 LPO II, falls die schriftliche Hausarbeit **neu** gefertigt wird, bis **spätestens 12. Juli 2021** erfolgen muss.

Ansonsten gelten die üblichen Fristen, d.h. Meldung zur freiwilligen Wiederholungsprüfung 2023 spätestens vier Wochen nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses (bis 10. Oktober 2022).

Der Antrag auf Zulassung zur Wiederholungsprüfung ist an das Prüfungsamt der Regierung der Oberpfalz zu richten.

Zusatz für die Schulleitungen

Die Schulleitungen werden gebeten, vorstehende Bekanntmachungen den in Frage kommenden Prüfungsteilnehmern **gegen Nachweis** zur Kenntnis zu bringen.

Den Prüfungsteilnehmern ist außerdem die LPO II zugänglich zu machen.

Weitere Informationen finden sich auf den Regierungsseiten im Internet (www.regierung.oberpfalz.bayern.de).

Hecht
Regierungsschuldirektorin
Leiterin des Prüfungsamtes

Qualifikationsprüfung (II. Lehramtsprüfung) 2022 der Fachlehrer (ZAPO-F II)

RBek vom 8. November 2021 Nr. 40.2-0171.2-384

Die Qualifikationsprüfung (Zweite Lehramtsprüfung) 2022 der Fachlehrerinnen und Fachlehrer findet wie folgt statt:

- 1. Prüfungslehrproben**
31. Januar 2022 bis 03. Juni 2022
- 2. Schriftliche Prüfung**
Prüfungstag: Montag, 11. April 2022
Prüfungszeit: 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr
Prüfungsort: Regierung der Oberpfalz
Emmeramsplatz 8
93047 Regensburg
Tel. 0941-5680 1518

Die Prüfungsteilnehmer werden gebeten, sich am Prüfungstag **pünktlich um 7:45 Uhr** im Prüfungsgebäude einzufinden.

Nachholtermin: Montag, 1. August 2022
Regierung der Oberpfalz
Emmeramsplatz 8
93047 Regensburg

3. Mündliche Prüfungen

Die mündlichen Prüfungen in Didaktik und Methodik der unterrichteten Fächer sowie in Schulrecht/-kunde finden statt:

- am Dienstag, 7. Juni 2022 von 8:00 bis 18:00 Uhr
- am Mittwoch, 8. Juni 2022 von 8:00 bis 18:00 Uhr
- am Donnerstag, 9. Juni 2022 von 8:00 bis 18:00 Uhr
- am Freitag, 10. Juni 2022 von 8.00 bis 18.00 Uhr

Prüfungsort: wird noch bekannt gegeben.

Einsichtnahme in den Prüfungsakt

Einsichtnahme in den Prüfungsakt wird auf **schriftlichen Antrag** (auch per E-Mail) gewährt, der spätestens eine Woche nach **Bekanntgabe der unbekanntem Prüfungsergebnisse (5. Juli 2022)**, d.h. **bis 12. Juli 2022**, der Regierung der Oberpfalz zugegangen sein muss.

Terminvereinbarungen per E-Mail an:
martina.iberer@reg-opf.bayern.de

Rückfragen telefonisch unter:
Tel.: 0941-5680 1518

Die Möglichkeit der Einsichtnahme in den Prüfungsakt ist an folgenden Tagen jeweils von 14:00 bis 16:00 Uhr gegeben:

- Mittwoch, 20. Juli 2022
- Donnerstag, 21. Juli 2022
- Montag, 25. Juli 2022
- Dienstag, 26. Juli 2022

Ort:

Regierung der Oberpfalz, Emmeramsplatz 8, 93047 Regensburg
Mittlerer Sitzungssaal, Zi.Nr. A 103

Bei sämtlichen Prüfungen und bei der Einsichtnahme in den Prüfungsakt ist der Personalausweis bzw. Reisepass vorzulegen.

Hinweis

Gesuche von Schwerbehinderten und Gleichgestellten um Gewährung von Nachteilsausgleich nach § 54 der Allgemeinen Prüfungsordnung in der zurzeit geltenden Fassung (Bayer. GVBl 92 S. 47, BayRS 2030-2-10-F) sind mit den einschlägigen Nachweisen (siehe RBek vom 24. August 2021 Nr. 40.2-0171.2-382 im Schulanzeiger 10/2021) bis zum **10. Januar 2022** bei der Regierung der Oberpfalz (Prüfungsamt) **schriftlich** einzureichen.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die **Meldung zur freiwilligen Wiederholungsprüfung 2023** gemäß § 7 Abs. 2 ZAPO-F II, falls die schriftliche Hausarbeit **neu** gefertigt wird, bis **spätestens 12. Juli 2022** erfolgen muss.

Ansonsten gelten die üblichen Fristen, d.h. Meldung zur freiwilligen Wiederholungsprüfung 2023 spätestens vier Wochen nach Erhalt des Prüfungszeugnisses (bis 10. Oktober 2022).

Der Antrag auf Zulassung zur Wiederholungsprüfung ist an das Prüfungsamt der Regierung der Oberpfalz zu richten.

Zusatz für die Schulleitungen

Die Schulleitungen werden gebeten, vorstehende Bekanntmachungen den in Frage kommenden Prüfungsteilnehmern **gegen Nachweis** zur Kenntnis zu bringen.

Den Prüfungsteilnehmern ist außerdem die ZAPO-F II zugänglich zu machen.

Weitere Informationen finden sich auf den Regierungsseiten im Internet (www.regierung.oberpfalz.bayern.de)

Hecht
Regierungsschuldirektorin
Leiterin des Prüfungsamtes

Qualifikationsprüfung (Zweite Prüfung) 2022 der Förderlehrer (ZAPO/FÖL II)

RBek vom 8. November 2021 Nr. 40.2-0171.2-384

Die Qualifikationsprüfung (Zweite Prüfung) 2022 der Förderlehrerinnen und Förderlehrer findet wie folgt statt:

1. **Schulpraktische Prüfung**
31. Januar 2022 bis 3. Juni 2022
2. **Schriftliche Prüfung**
Prüfungstag: Montag, 11. April 2022
Prüfungszeit: 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr
Prüfungsort: Regierung der Oberpfalz
Emmeramsplatz 8
93047 Regensburg
Tel. 0941-5680 1518

Nachholtermin: Montag, 1. August 2022
Regierung der Oberpfalz
Emmeramsplatz 8
93047 Regensburg

Die Prüfungsteilnehmer werden gebeten, sich an den Prüfungstagen jeweils **pünktlich um 7:45 Uhr** im Prüfungsgebäude einzufinden.

3. **Mündliche Prüfungen**
Die mündlichen Prüfungen in Didaktik und Methodik der Fächer Deutsch und Mathematik sowie Schulrecht und Grundfragen der Staatsbürgerlichen Bildung finden statt:
 - am Dienstag, 7. Juni 2022 von 8:00 bis 18:00 Uhr
 - am Mittwoch, 8. Juni 2022 von 8:00 bis 18:00 Uhr
 - am Donnerstag, 9. Juni 2022 von 8:00 bis 18:00 Uhr
 - am Freitag, 10. Juni 2022 von 8:00 bis 18:00 Uhr

Prüfungsort: wird noch bekannt gegeben.

4. **Einsichtnahme in den Prüfungsakt**
Einsichtnahme in den Prüfungsakt wird auf **schriftlichen Antrag** (auch per E-Mail) gewährt, der spätestens eine Woche nach **Bekanntgabe der unbekanntenen Prüfungsergebnisse (5. Juli 2022)**, d.h. **bis 12. Juli 2022**, der Regierung der Oberpfalz zugegangen sein muss.

Terminvereinbarungen per E-Mail an:
martina.iberer@reg-opf.bayern.de

Rückfragen telefonisch unter:
Tel.: 0941-5680 1518

Die Möglichkeit der Einsichtnahme in den Prüfungsakt ist an folgenden Tagen jeweils von 14:00 bis 16:00 Uhr gegeben:

- Mittwoch, 20. Juli 2022
- Donnerstag, 21. Juli 2022
- Montag, 25. Juli 2022
- Dienstag, 26. Juli 2022

Ort: Regierung der Oberpfalz, Emmeramsplatz 8, 93047 Regensburg
Mittlerer Sitzungssaal, Zi.Nr. A 103

Bei sämtlichen Prüfungen und bei der Einsichtnahme in den Prüfungsakt ist der Personalausweis bzw. Reisepass vorzulegen.

Hinweis

Gesuche von Schwerbehinderten und Gleichgestellten um Gewährung von Nachteilsausgleich nach § 54 der Allgemeinen Prüfungsordnung in der zurzeit geltenden Fassung (Bayer. GVBl 92 S. 47, BayRS 2030-2-10-F) sind mit den einschlägigen Nachweisen (siehe RBek vom 24. August 2021 Nr. 40.2-0171.2-382 im Schulanzeiger 10/2021) bis zum **10. Januar 2022** bei der Regierung der Oberpfalz (Prüfungsamt) **schriftlich** einzureichen.

Die **Meldung zur freiwilligen Wiederholungsprüfung 2023** (§ 16 Abs. 3 ZAPO/FÖL II) muss innerhalb von vier Wochen nach Erhalt des Prüfungszeugnisses (bis 10. Oktober 2022) erfolgen.

Zusatz für die Schulleitungen

Die Schulleitungen werden gebeten, vorstehende Bekanntmachungen den in Frage kommenden Prüfungsteilnehmern **gegen Nachweis** zur Kenntnis zu bringen.

Den Prüfungsteilnehmern ist außerdem die ZAPO/FöL II zugänglich zu machen.

Weitere Informationen finden sich auf den Regierungsseiten im Internet (www.regierung.oberpfalz.bayern.de).

Hecht
Regierungsschuldirektorin
Leiterin des Prüfungsamtes

Zweite Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik 2022 (LPO II)

RBek vom 22. November 2021 Nr. ROP-SG41-5395.0-1-7-10

Die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik 2022 gemäß LPO II findet wie folgt statt:

1. Prüfungslehrproben

Prüfungstermine: 17. Januar 2022 bis 6. Mai 2022

Die Termine für die Prüfungslehrproben werden den Prüfungsteilnehmern von der örtlichen Prüfungsleitung über die Seminarleitungen frühestens drei Wochen und spätestens eine Woche vorher schriftlich bekannt gegeben.

2. Kolloquium

Prüfungstermin: Dienstag, 5. April 2022

Prüfungsort: Mittelschule Schmidgaden
Schulstraße 1
92546 Schmidgaden

Die Einzeltermine für die Kolloquien (Prüfungsraum und Uhrzeit) werden den Prüfungsteilnehmern spätestens zwei Wochen vorher vom örtlichen Prüfungsleiter über die Seminarleitung schriftlich oder - gegen Nachweis - mündlich bekannt gegeben. Muss der Termin eines Kolloquiums auf einen späteren Zeitpunkt verlegt werden, so wird der neue Termin den betroffenen Prüfungsteilnehmern spätestens zwei Tage vorher in gleicher Weise bekannt gegeben werden.

Konzeptpapier liegt im Vorbereitungsraum auf. Die Verwendung von Hilfsmitteln ist nicht gestattet.

3. Mündliche Prüfungen

Prüfungstermine: Montag, 23. Mai 2022
Dienstag, 24. Mai 2022
Mittwoch, 25. Mai 2022

Prüfungsort: wird noch bekannt gegeben

Die Einzeltermine für die mündlichen Prüfungen (Prüfungsraum und Uhrzeit) werden den Prüfungsteilnehmern spätestens zwei Wochen vorher vom örtlichen Prüfungsleiter über die Seminarleitung schriftlich oder – gegen Nachweis - mündlich bekannt gegeben. Muss der Termin einer mündlichen Prüfung auf einen späteren Zeitpunkt verlegt werden, so wird der neue Termin den betroffenen Prüfungsteilnehmern spätestens zwei Tage vorher in gleicher Weise bekannt gegeben werden.

Können Prüfungsteilnehmer aus Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, die Zweite Staatsprüfung nicht oder nur zum Teil ablegen, so haben sie die nicht abgelegten Prüfungsteile innerhalb einer vom Prüfungsamt zu bestimmenden Frist nachzuholen. Ein Nachtermin kann auch kurzfristig eingeräumt werden.

Einsichtnahme in den Prüfungsakt

Einsichtnahme in den Prüfungsakt wird auf schriftlichen Antrag (auch per E-Mail) gewährt, der spätestens eine Woche nach Bekanntgabe der unbekannteten Prüfungsergebnisse (23. Juni 2022), d. h. bis spätestens 30. Juni 2022 beim örtlichen Prüfungsleiter eingegangen sein muss. Nach einem fristgerechten Eingang eines schriftlichen Antrags wird mit dem örtlichen Prüfungsleiter ein Termin vereinbart.

Hinweise

Gesuche von schwerbehinderten und gleichgestellten behinderten Prüfungsteilnehmern um Gewährung eines Nachteilsausgleichs gemäß § 54 Allgemeine Prüfungsordnung (APO) in der aktuell geltenden Fassung sind mit den einschlägigen Nachweisen bis spätestens 3. Januar 2022 über die Seminarleitung beim örtlichen Prüfungsleiter schriftlich einzureichen.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Meldung zur freiwilligen Wiederholungsprüfung 2023 gemäß § 16 Abs. 2 LPO II, falls die schriftliche Hausarbeit neu gefertigt wird, bis spätestens 1. Juli 2022 erfolgen muss. Ansonsten gelten die üblichen Fristen, d.h. Meldung zur freiwilligen Wiederholungsprüfung 2023 spätestens vier Wochen nach Erhalt des Zeugnisses (bis 10. Oktober 2022). Der Antrag auf Zulassung zur Wiederholungsprüfung ist an den örtlichen Prüfungsleiter zu richten.

Zusatz für die Seminarleitungen

Die Seminarleitungen werden gebeten, vorstehende Bekanntmachung den Prüfungsteilnehmern ihres Studienseminars gegen Nachweis zur Kenntnis zu bringen. Den Prüfungsteilnehmern ist außerdem die LPO II zugänglich zu machen.

Krigers
Regierungsschuldirektor
Örtlicher Prüfungsleiter

Beantragung eines Nachteilsausgleichs nach § 54 APO für die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer der Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik

RBek vom 22. November 2021 Nr. ROP-SG41-5395.0-1-7-11

Gemäß dem KMS vom 15. Januar 2021 (Az. II.5-BP4001.2/1/35) werden alle schwerbehinderten und gleichgestellten behinderten Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer bzw. alle Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer, die nicht schwerbehindert oder gleichgestellt sind, aber wegen einer festgestellten, nicht nur vorübergehenden Behinderung bei der Fertigung der Prüfungsarbeiten erheblich beeinträchtigt sind, im Hinblick auf die Ablegung der Zweiten Staatsprüfung auf die Möglichkeit des Nachteilsausgleichs nach § 54 der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) aufmerksam.

Voraussetzung für die Gewährung eines Nachteilsausgleichs ist die Vorlage eines entsprechenden - hinreichend aussagekräftigen - amtsärztlichen Gutachtens. Hierzu ist regelmäßig eine Beschreibung der Symptome erforderlich. Das amtsärztliche Gutachten muss außerdem eine Aussage darüber enthalten, welche Maßnahmen des Nachteilsausgleichs in Betracht kommen. In jedem Fall ist individuell zu prüfen, worin die beeinträchtigungsbedingte Benachteiligung konkret besteht und wie diese im Einzelfall sinnvoll auszugleichen ist. Daher ist es auch nicht möglich, verbindliche Vorgaben für Nachteilsausgleiche zu geben. Sie müssen immer individuell und situationsbezogen verabredet werden. Die kompensierenden Maßnahmen müssen erforderlich und geeignet sein, den Nachteil auszugleichen ohne diesen überzukompensieren (Einhaltung des Wettbewerbscharakters der Zweiten Staatsprüfung).

Der Antrag ist unmittelbar nach Beginn des Vorbereitungsdienstes bzw. unmittelbar nach Feststellung der Behinderung oder der Feststellung nach § 54 Abs. 3 APO bei der Seminarleitung zu stellen, die diesen zusammen mit den vorgeschlagenen Nachteilsausgleichen dem Prüfungsamt bei der zuständigen Regierung vorlegt. Über den Antrag auf Nachteilsausgleich entscheidet das Prüfungsamt.

Krigers
Regierungsschuldirektor
Örtlicher Prüfungsleiter

Stellenausschreibungen

Die in Texten des Amtlichen Schulanzeigers für den Regierungsbezirk Oberpfalz verwendeten geschlechtsbezogenen Bezeichnungen (z.B. Bewerberin / Bewerber) schließen stets weibliche, männliche und diverse Personen mit ein.

Stellenbesetzung am Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern, Abteilung III, in Ansbach

KMBek vom 4. November 2021 Az. III.3-BP7023.0/21/14

Lehrkraft (Institutsrektorin / Institutsrektor) mit Verwendungsschwerpunkt in Englisch sowie Erziehungswissenschaften (Zweitausschreibung)

Am Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern, Abteilung III, in Ansbach ist zum Schuljahr 2021 / 2022 die Stelle einer Lehrkraft (Institutsrektorin / Institutsrektor) mit Verwendungsschwerpunkt im Bereich Englisch sowie Erziehungswissenschaften neu zu besetzen.

Es handelt sich hierbei um eine Zweitausschreibung.

An der Abteilung III des Staatsinstituts wird die fachliche und pädagogisch-didaktische Vorbildung für den Beruf der Fachlehrerin / des Fachlehrers in den Fächerverbindungen Ernährung und Gestaltung, Musik und Informationstechnik, Englisch und Informationstechnik sowie in einer vierjährigen Ausbildung in der Fächerverbindung Gestaltung, Ernährung und Informationstechnik vermittelt. Die Ausbildung am Staatsinstitut endet mit einer pädagogisch-didaktischen Abschlussprüfung, die als Erste Lehramtsprüfung gilt.

Die Stelle weist folgendes Anforderungsprofil auf:

- Unterricht in der fachlichen Ausbildung in Englisch: Fachdidaktik und ergänzende Fachpraxis (Vocabulary Practice, Reading Practice, Speaking Practice, Grammar Practice) sowie Schulpraxisbegleitung an Mittelschulen in Englisch;
- Unterricht im Bereich der pädagogisch-didaktischen Ausbildung (Pädagogik und / oder Schulpädagogik und / oder Psychologie).

Es können sich Lehrkräfte bewerben, die folgende Qualifikationen nachweisen:

- vertiefte fachliche Kenntnisse in den zu unterrichtenden Fächern (entsprechende Qualifikation im Studium in Englisch bzw. fundierte Nachqualifikation im Fach Englisch für Mittelschulen);
- Erste und Zweite Lehramtsprüfung für das Lehramt an einer allgemeinbildenden Schule, bevorzugt für das Lehramt an Haupt -/ Mittelschulen;
- überdurchschnittliche Ergebnisse in der letzten dienstlichen Beurteilung;
- mehrjährige Berufserfahrung im staatlichen Schuldienst, gegebenenfalls auch in einem Amt als Konrektorin bzw. Konrektor, Beratungsrektorin bzw. Beratungsrektor, Institutsrektorin bzw. Institutsrektor oder Seminarrektorin bzw. Seminarrektor;
- Kenntnisse und Fertigkeiten in den modernen Informations- und Kommunikationstechniken sowie Erfahrungen beim Einsatz digitaler Medien.

Erwünscht sind weiterhin:

- vielfältige schulpraktische Erfahrungen sowie mehrjährige Tätigkeit im Bereich der Unterrichtsgestaltung an weiterführenden Schulen;
- gute methodisch-fachdidaktische Kenntnisse im Sinne einer modernen Unterrichtsentwicklung und -beratung;
- Erfahrungen in der Lehreraus- und / oder in der Lehrerfort- und Lehrerweiterbildung;
- entsprechende Fortbildungsveranstaltungen im Fach Englisch (besucht und selbst gestaltet).

Die ausgeschriebene Stelle ist teilzeitfähig. Bei Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen ist eine Beförderung bis zur Besoldungsgruppe A 14 grundsätzlich möglich.

Die Stelle ist für die Besetzung mit Schwerbehinderten geeignet. Schwerbehinderte werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt. Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten wird hingewiesen (Art. 18 Abs. 3 BayGlG).

Sollten mehrere Bewerber bzw. Bewerberinnen (m/w/d) für die Besetzung der Stelle im Wesentlichen gleich geeignet sein, wird die Auswahlentscheidung auf das Ergebnis eines Auswahlgesprächs im Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus gestützt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass vor einer Versetzung an das Staatsinstitut eine Probezeit im Wege der Abordnung abzuleisten ist.

Die Bewerbungen sind bis drei Wochen nach Veröffentlichung dieser Ausschreibung auf dem Dienstweg bei der zuständigen Regierung einzureichen.

Dr. Florian Bär
Regierungsschuldirektor

Zusatz der Regierung der Oberpfalz:

Termine zur Vorlage der Bewerbungen:

1. Beim Staatlichen Schulamt der Bewerberin / des Bewerbers: **17. Dezember 2021**
2. Bei der Regierung der Oberpfalz: **22. Dezember 2021**

Thomas Unger
Abteilungsleiter

Ausschreibungen von Funktionsstellen an staatlichen Grund- und Mittelschulen

RBek vom 29. November 2021, Az. 40.2-0171.2-384

Vorbemerkung:

Die im Folgenden genannten Stellen sind - soweit kein anderer Termin genannt wird - zu Beginn des Schuljahres 2022 / 2023 zu besetzen.

Rektorin / Rektor

Staatliches Schulamt	Offizieller Name der Schule	Klassen / Schüler	Planstelle mit BesGr. *)	Anforderungsprofil / Bemerkungen
Staatliches Schulamt im Landkreis Amberg-Weizsach	Josef-Voit-Grundschule Freihung	3 Klassen 71 Schüler	R / Rin BesGr. A13 + AZ ⁽¹⁾	Siehe Bemerkung 1); erneute Ausschreibung
Staatliches Schulamt im Landkreis Cham	Grundschule Neukirchen b.Hl.Blut	6 Klassen 113 Schüler	R / Rin BesGr. A13 + AZ ⁽¹⁾	Siehe Bemerkung 1); Schulleitung von zwei Schulen; erneute Ausschreibung
	Mittelschule Neukirchen b.Hl.Blut	3 Klassen 57 Schüler		
Staatliches Schulamt im Landkreis Regensburg	Grundschule Deuerling	5 Klassen 110 Schüler	R / Rin BesGr. A13 + AZ ⁽¹⁾	Siehe Bemerkung 1); erneute Ausschreibung
Staatliches Schulamt im Landkreis Schwandorf	Thomas-Aquinas-Rott-Grundschule Winklarn-Thanstein	4 Klassen 68 Schüler	R / Rin BesGr. A13 + AZ ⁽¹⁾	Siehe Bemerkung 1); erneute Ausschreibung
Staatliches Schulamt im Landkreis Schwandorf	Telemann-Grundschule Teublitz	13 Klassen 268 Schüler	R / Rin BesGr. A14 + AZ ⁽¹⁾	Schulleitung von zwei Schulen; Gebundener Ganztagszug in Grund- und Mittelschule; Deutschklasse in Grund- und Mittelschule
	Telemann-Mittelschule Teublitz	6 Klassen 117 Schüler		

*) Amtszulagen gem. Art. 34 Abs. 1 BayBesG:

- A 13 + AZ⁽¹⁾ bzw. A 14 + AZ⁽¹⁾: dem Grunde nach geregelt in BesO A - Fußnoten 1 zu A13 und A14 sowie Fußnote 4 zu A13 (Konrektor > 180 Schüler) ≙ Amtszulage klein
- A 13 + AZ⁽²⁾: dem Grunde nach geregelt in BesO A – Fußnote 4 zu A13 (Konrektor > 360 Schüler) ≙ Amtszulage groß

Zu Anforderungsprofil / Bemerkungen:

Bemerkung 1)	Lehramtsbefähigung für Grundschule sowie mindestens einjähriger Unterrichtseinsatz in der Grundschule erforderlich
Bemerkung 2)	Lehramtsbefähigung für Mittelschule sowie mindestens einjähriger Unterrichtseinsatz in der Mittelschule erforderlich
Bemerkung 3)	Lehramtsbefähigung für Grundschule sowie mindestens einjähriger Unterrichtseinsatz in der Grundschule erwünscht
Bemerkung 4)	Lehramtsbefähigung für Mittelschule sowie mindestens einjähriger Unterrichtseinsatz in der Mittelschule erwünscht

Termine zur Vorlage der Bewerbungen:

1. beim Staatlichen Schulamt der Bewerberin / des Bewerbers: **15. Dezember 2021**
2. bei dem für die Stelle zuständigen Schulamt: **22. Dezember 2021**
3. bei der Regierung der Oberpfalz: **29. Dezember 2021**

Thomas Unger
Abteilungsleiter

Fachberaterin / Fachberater für evangelischen Religionsunterricht

RBek vom 22. November 2021, Nr. 40.2-0171.2-384

Im Regierungsbezirk Oberpfalz ist zum Schuljahr 2022 / 2023 die Stelle einer Fachberaterin / eines Fachberaters für evangelischen Religionsunterricht zu besetzen.

Grund- und Mittelschullehrkräfte mit Vocatio und mehrjähriger unterrichtspraktischer Erfahrung im Fach evangelische Religionslehre können sich bewerben.

Aufgaben der Fachberatung für evangelischen Religionsunterricht:

- Unterstützung und Beratung der Schulräte, Schulleiter und Lehrkräfte in fachspezifischen und fachdidaktischen Fragen
- Planung und Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen auf Schulamts- und Schulebene
- Durchführung von Dienstbesprechungen im Auftrag der Staatlichen Schulämter bzw. der kirchlichen Stellen
- Beratung der Schulen und Aufwandsträger bei der Ausstattung und Nutzung von Fachräumen bzw. bei der Beschaffung und Betreuung von Lehr- und Lernmitteln
- Vermittlung der Zusammenarbeit zwischen Gemeinde, Pfarrei und Schule
- Zusammenarbeit mit außerschulischen Einrichtungen (z.B. Dekanat, RPZ, Schulfachreferat im Kirchenkreis)

Termine zur Vorlage der Bewerbung:

1. beim Staatlichen Schulamt der Bewerberin / des Bewerbers: 15. Dezember 2021
2. bei der Regierung der Oberpfalz: 22. Dezember 2021

Thomas Unger
Abteilungsleiter

Wichtige Hinweise für Bewerberinnen und Bewerber

1. Die Ausschreibungen von Funktionsstellen an staatlichen Grund- und Mittelschulen richten sich ausschließlich an **Beschäftigte (m/w/d) im Schuldienst des Freistaates Bayern** (Beamte nach Bestehen der Probezeit und Angestellte in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis).
2. Stellenbesetzungsvoraussetzung ist, dass die aktuell gültigen **Richtlinien für die Beförderung** von Lehrkräften und Förderlehrkräften an Grund- und Mittelschulen, Förderschulen und Schulen für Kranke (Neufassung vom **18. März 2011** KMBek vom 18. März 2011 Az.: IV.5 - 5 P 7010.1 - 4.23489) erfüllt werden.
3. **Die Regierung verweist auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 19. Dezember 2006 (KWMBI I Nr. 2/2007), die am 1. August 2008 in Kraft getreten ist.**

Als Nachweis der pädagogischen Qualifikation von Schulleiterinnen und Schulleitern ist die Vorqualifikation (Modul A des Ausbildungscurriculums) vor der Funktionsübertragung zu absolvieren. Das Portfolio zum Modul A (Liste der besuchten führungsrelevanten Fortbildungen samt Teilnahmenachweisen) wird bei den Stellenausschreibungen und Stellenbesetzungen nach dem 1. August 2009 eingefordert und ist den Bewerbungsunterlagen beizufügen.

4. Die Ausschreibung der Stellen in der Schulleitung (Rektorin / Rektor, Konrektorin / Konrektor) steht unter dem Vorbehalt, dass bis zu einer eventuellen Ernennung (Beförderung) die jeweils erforderliche Schülerzahl nachhaltig gesichert ist und eine vorrangige Besetzung mit einem „überzähligen“ Beamten (gemäß Punkt 5.2 und 2.3 der Beförderungsrichtlinien vom 18. März 2011 bzw. KMS vom 21. Juni 1994 Nr. IV/9-P 7001/7-4/93500) nicht in Betracht kommt.

Die nachhaltige Sicherung der Schülerzahl für die jeweilige Stelle ist zum Ernennungszeitpunkt - also anlässlich der späteren Beförderung - erneut zu prüfen. Dies bedeutet, dass die Schülerzahl auch nach einer aktualisierten Prognose in den nächsten drei Schuljahren ab Ausübung der Funktion (vorläufige Funktionsübertragung) entsprechend der amtlichen Statistik (Stichtag 1. Oktober) vorliegen muss.

5. Auf die Möglichkeit einer **Teilzeitbeschäftigung** von Schulleiterinnen / Schulleitern und deren Vertreterinnen / Vertretern an Grund- und Mittelschulen sowie Förderzentren wird hingewiesen (KMS vom 13. Januar 2000 Nr. IV/6-P 7004-4/94727).
6. Bei der Auswahlentscheidung kommt der **dienstlichen Beurteilung** eine besondere Bedeutung zu. Ist eine dienstliche Beurteilung nicht mehr aktuell, so ist eine Anlassbeurteilung nach den für dienstliche Beurteilungen geltenden Maßstäben zu erstellen (Nr. 3.3 der Beförderungsrichtlinien vom 18. März 2011).
7. Sollten mehrere Bewerberinnen bzw. Bewerber für die Besetzung der Stelle im Wesentlichen gleich geeignet sein (auch unter Berücksichtigung der Binnendifferenzierung innerhalb der dienstlichen Beurteilung), wird die Auswahlentscheidung auf das Ergebnis eines Personalauswahlgesprächs an der Regierung der Oberpfalz gestützt.

8. Schwerbehinderte Menschen werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt.
9. Nach Übernahme einer Funktionsstelle dürfen **weitere Funktionen** und in der Regel auch **andere pädagogische Aufgaben**, für die Anrechnungsstunden gewährt werden, spätestens ein Jahr nach der Ernennung nicht mehr ausgeübt werden.
10. Falls Angehörige an der Schule beschäftigt sind, an der eine Funktionsstelle angestrebt wird, ist dies **in der Bewerbung unter Angabe des Angehörigkeitsverhältnisses schriftlich mitzuteilen**. **Ehegatten** von Schulleitern oder Stellvertretern dürfen **grundsätzlich** nicht an der betreffenden Schule eingesetzt werden, **ebensowenig sonstige Angehörige** im Sinne des Art. 20 Abs. 5 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes sowie Verlobte und ggf. geschiedene Ehegatten. Die Berücksichtigung eines Bewerbers mit einem entsprechenden Angehörigen an der Schule ist nur möglich, soweit die / der Angehörige sich mit der Wegversetzung einverstanden erklärt hat und eine Wegversetzung möglich ist (Nr. 3.2 der Beförderungsrichtlinien vom 18. März 2011).
11. Es wird erwartet, dass die Schulleiterin / der Schulleiter die Wohnung am Schulort selbst oder in angemessener Nähe nimmt.
12. Es wird erwartet, dass die Bewerberin / der Bewerber die Tätigkeit als Schulleiterin / Schulleiter an der angestrebten Schule über einen angemessenen Zeitraum ausübt.
13. Die **Beförderungen** in die oben ausgeschriebenen Ämter werden sich nach Übertragung der Funktion **verzögern**, da neben der bereits geltenden allgemeinen Wiederbesetzungssperre ab 1. August 2000 eine weitere zeitliche Sperre im Zusammenhang mit der Altersteilzeit (Blockmodell) von Funktionsinhabern einzuhalten ist. Um Ungleichbehandlungen zu vermeiden, wird die **Wartezeit für die Beförderung** innerhalb der jeweiligen Funktionen **gleichmäßig auf alle Neubesetzungen verteilt**.
14. Sofern die persönlichen Voraussetzungen für eine Beförderung nicht gegeben sind - z. B. weil Ämter nach dem Leistungslaufbahngesetz (LbG) noch zu durchlaufen sind - kann sich die Beförderung in das ausgeschriebene Amt um die vorgeschriebenen Zeiten - in der Regel 3 Jahre - verzögern.
15. Bei einer **2. Ausschreibung des Amtes R/in A 14** kann das Erfordernis einer dreijährigen Tätigkeit in der Besoldungsgruppe A 13 + AZ bis zu 12 Monate unterschritten werden. Bewerben können sich daher auch Lehrkräfte, die eine mindestens zweijährige Tätigkeit in einem Amt der Besoldungsgruppe A 13 + AZ aufzuweisen haben. Die Regierung behält sich vor, im Einzelfall eine entsprechende Ausnahme von den Beförderungsrichtlinien zuzulassen.
16. Lehrkräfte, die sich **gleichzeitig um mehrere Stellen in Bayern bewerben**, haben in jeder Bewerbung anzugeben, um welche Stellen sie sich noch beworben haben. Des Weiteren werden sie im eigenen Interesse gebeten, eine persönliche Rangfolge bezüglich der angestrebten Stellen anzugeben.
17. Lehrkräfte mit der **Lehrbefähigung Grundschule** (neue Lehrerbildung) können sich nur auf Funktionsstellen an Schulen bewerben, die auch Grundschulklassen führen, Lehrkräfte mit der **Lehrbefähigung Mittelschule** (neue Lehrerbildung) nur auf Funktionsstellen an Schulen, die auch Mittelschulklassen führen. Für Lehrkräfte mit dem **Lehramt Volksschulen** (alte Lehrerbildung) und **Lehrkräfte mit beiden Lehrbefähigungen (Lehrbefähigung Grundschule und Mittelschule)** bestehen grundsätzlich keine solchen Einschränkungen.
18. **Soweit für eine Funktionsstelle sowohl Anträge von Versetzungsbewerbern** (Bewerber/innen um ein statusrechtliches Amt, dessen Besoldungsgruppe sie bereits erreicht haben, die also nur versetzt werden wollen) **als auch von Beförderungsbewerbern vorliegen**, wird die Regierung der Oberpfalz zunächst darüber entscheiden, ob dienstliche Gründe oder zwingende persönliche Gründe für die Besetzung mit einem Versetzungsbewerber sprechen. Ist dies der Fall, so wird das Auswahlverfahren abgebrochen, ohne dass es zu einem Leistungsvergleich mit der Gruppe der Beförderungsbewerber kommt. Liegen weder dienstliche Erfordernisse noch zwingende persönliche Gründe für die Wahl eines Versetzungsbewerbers vor, so behält sich die Regierung der Oberpfalz vor, die Auswahl nur unter den Beförderungsbewerbern nach dem Leistungsprinzip zu treffen.
19. Bei erneuter Ausschreibung von Funktionsstellen behalten bereits eingereichte Bewerbungen ihre Gültigkeit.

Wichtiger Hinweis: Formulare

Für alle Bewerbungen auf eine Funktionsstelle und Anträge auf Versetzung im Regierungsbezirk Oberpfalz (Lehrerstellen / Fachlehrerstellen und Förderlehrerstellen) sind die **jeweils aktuellen Formulare der Regierung** zu verwenden.

Bei einer Bewerbung um eine Stelle als Rektor / in ist das Formblatt „Fortbildung Qualifikation Führungskräfte - Bescheinigung Modul A“ zu verwenden.

Alle Formulare **sind bei den Staatlichen Schulämtern erhältlich** und stehen als Download-Angebot auf der Internetseite der Regierung der Oberpfalz zur Verfügung.

www.regierung.oberpfalz.bayern.de/: Service / Formulare / Schulen / Grund- und Mittelschulen oder Förderschulen / Bewerbung um eine Funktionsstelle

Hinweise auf Funktionsstellen anderer Regierungsbezirke

Alle Regierungsbezirke veröffentlichen freie und freierwerbende Funktionsstellen jeweils im eigenen Amtlichen Schulanzeiger. Diese Stellen und auch die dort durch wiederholte Ausschreibung veröffentlichten Funktionsstellen (zweite Ausschreibung) stehen grundsätzlich Bewerbern aus allen bayerischen Regierungsbezirken offen. Interessenten werden gebeten, sich deshalb in den im Internet aktuell veröffentlichten, allen zugänglichen Amtlichen Schulanzeigern der einzelnen Regierungen zu informieren und die dort gesetzten Fristen zu beachten.

Die Amtlichen Schulanzeiger der einzelnen Regierungsbezirke finden sich unter folgenden Internetadressen:

Oberbayern: 	https://t1p.de/obb
Niederbayern: 	https://t1p.de/ndb
Oberpfalz: 	https://t1p.de/oberpf
Oberfranken: 	https://www.regierung.oberfranken.bayern.de/service/amtliche_veroeffentlichungen/oberfraenkischer_schulanzeiger/
Mittelfranken: 	https://t1p.de/mitlfr
Unterfranken: 	https://t1p.de/ufr
Schwaben: 	https://www.regierung.schwaben.bayern.de/service/veroeffentlichungen/schulanzeiger/index.html

NICHTAMTLICHER TEIL**Stellenausschreibung****Abordnung zur Verstärkung des Praxisbezugs
an die Universität Regensburg**

Die Universität Regensburg ist mit ihren über 21.000 Studierenden eine innovative und interdisziplinär ausgerichtete Campus-Universität mit vielseitigen Forschungsaktivitäten und einem breiten Studienangebot für junge Menschen aus dem In- und Ausland.

Im Didaktikfach NaturWissenschaft und Technik (NWT) sind

**eine ganze oder zwei halbe Stellen für eine
Abordnung als Lehrkraft für besondere Aufgaben (m/w/d)
zur Verstärkung des Praxisbezugs
mit dem Schwerpunkt Biologie, Chemie oder Physik**

zum 1. September 2022 zunächst für die Dauer von zwei Jahren zu besetzen.

NaturWissenschaft und Technik (NWT) ist ein bislang in Bayern nur an der Universität Regensburg angebotenes Didaktikfach für das Lehramt an Grund- und Mittelschulen. Neben den fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Grundlagen in Biologie, Chemie und Physik sind vor allem fächerübergreifende und anwendungsbezogene Inhalte Schwerpunkte des Studiums. Weitere Informationen finden Sie unter: <http://www.uni-regensburg.de/physik/naturwissenschaft-technik/>

Die Abordnung umfasst eine Lehrverpflichtung von 17 SWS bzw. 8,5 SWS. Neben der Konzeption und Durchführung von Seminaren und Praktika kann ein weiterer Aufgabenbereich die Betreuung von Studierenden, u.a. in Abschlussarbeiten sein. Interesse an naturwissenschaftsdidaktischer Forschung sowie empirischer Lehr-Lernforschung ist wünschenswert.

Voraussetzungen für eine Abordnung sind

- ein mit mindestens gutem Erfolg abgeschlossenes Lehramtsstudium für Grundschule, Haupt-/ Mittelschule oder Realschule mit Unterrichtsfach Biologie, Chemie oder Physik
- letzte dienstliche Beurteilung mindestens mit dem Gesamturteil „Leistung, die die Anforderungen übersteigt“; liegt lediglich eine erste dienstliche Beurteilung vor, genügt das Gesamturteil „Leistung, die den Anforderungen insgesamt entspricht“; liegt lediglich eine Probezeitbeurteilung vor, genügt eine aktuelle Leistungsfeststellung mit dem Gesamturteil „Leistung, die den Anforderungen insgesamt entspricht“
- Erfahrungen in der Schulpraxis
- eine Verbeamtung auf Lebenszeit

Die Universität Regensburg setzt sich besonders für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf ein (nähere Informationen unter <http://www.uni-regensburg.de/chancengleichheit>). Bei im Wesentlichen gleicher Eignung werden schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber bevorzugt. Bitte weisen Sie auf eine vorliegende Schwerbehinderung ggf. bereits in der Bewerbung hin. Bitte beachten Sie, dass die Kosten, die bei einem etwaigen Vorstellungsgespräch für Sie anfallen sollten, nicht von der Universität übernommen werden können.

Sollten Sie Interesse an einer Abordnung haben, möchten wir Sie dazu einladen, sich bei uns zu melden. Bitte schicken Sie Ihre Unterlagen mit den üblichen Dokumenten (tabellarischer Lebenslauf, Qualifikationen, Zeugnisse, Urkunden, Beurteilungen) bis zum **9. Januar 2022** an Dr. Inken Rebentrost, Koordinatorin NaturWissenschaft und Technik (NWT), Fakultät für Chemie, Universität Regensburg, 93040 Regensburg oder vorzugsweise per E-Mail an inken.rebentrost@ur.de.

Wir weisen darauf hin, dass eine Abordnung letztlich nur mit Zustimmung des Dienstherrn erfolgen kann. Kosten, die bei einem etwaigen Vorstellungsgespräch für Sie anfallen sollten, können nicht von der Universität übernommen werden.

Medien

Dienstrecht Bayern I (Hrsg. Kathke)

Status-, Laufbahn-, Besoldungs- und Versorgungsrecht der Beamten mit ergänzenden Vorschriften und erläuternden Hinweisen

256. Aktualisierungslieferung

Rechtsstand: November 2021

54 Seiten, 97,77 Euro

Art. Nr. 66190256

Wolters Kluwer Deutschland - Carl Link Kommunalverlag

Die neuen Vorgaben für das Erscheinungsbild hat Frau Engert in die Kommentierungen des § 7 und § 34 BeamtStG eingearbeitet. Frau Verleger hat den streitanfälligen Art. 97 BayBG (Erfüllungsübernahme bei Schmerzensgeldansprüchen) aktualisiert, Dr. Kathke Art. 99 BayBG, wobei er auf eine Falle für Beamte hinweist, die neben der Elternzeit noch arbeiten wollen. Aufgrund der dynamischen Entwicklung der Coronapandemie war Art. 70a LfBG fortzuschreiben. Folgende Normen wurden aktualisiert: die BayUrlMV, die Wo-ByPVG, das SGB IX sowie das ArbPISchG.

Förderschulen in Bayern (Hrsg. Dr. Udo Dirnau, Klaus Gößl)

Sonderpädagogische Förderung

Kommentar der Schulordnungen und Sammlung schulischer Vorschriften mit Erläuterungen

152. Aktualisierungslieferung

Rechtsstand: 1. November 2021

66 Seiten, 232,90 Euro

Art. Nr. 66247152

Wolters Kluwer Deutschland - Carl Link Kommunalverlag

Folgende Inhalte wurden aktualisiert oder neu eingefügt:

16.20 - Personaleinsatz an staatlichen Schulen im Schuljahr 2021/2022

16.26 - Schulsozialpädagogen im Programm „Schule öffnet sich“- Stellenzuweisung

16.75 - Corona-Pandemie Dienstliche Beurteilung

16.80 - Merkblatt für Studienreferendare für das Lehramt Sonderpädagogik

18.05 - 14. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung

18.07 - Rahmenhygieneplan Schulen

18.08 - Distanzunterricht

18.50 - Schulbetrieb 2. Halbjahr 2021 / 2022

24.12 - Jahrgangsstufenarbeiten Schülerleistungen in Deutsch und Mathe 2021 / 2022 an der Mittelschule; Vorankündigung

35.70 - Berufliche Bildung inklusiv Bekanntmachung der teilnehmenden Berufsfachschulen

